

# Richtlinien der SFL betreffend die Beziehungen zu den Medienvertretern

---



Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Statuten der SFL, auf Ziff. 4 der Empfehlungen und Anforderungen der Sportplatzkommission des SFV für die Fussballstadien der Super League und Challenge League und auf die Anforderungen, welche sich aus der zwischen der SFL und ISPR/SRG abgeschlossenen TV-Ver einbarung ergeben.

## Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 – Definition

Im Sinne der vorliegenden Richtlinien sind unter den Medienvertretern die Journalisten der schreibenden Presse, die Radioreporter, die Fotografen sowie das Fernsehpersonal (Kommentatoren, Techniker, Kameraleute und andere Mitarbeiter) zu verstehen.

### Artikel 2 – Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Super League-Klubs sowie für die an der Auf-/Abstiegsrunde Super League/Challenge League teilnehmenden Challenge League-Klubs, sofern sie zu Hause Meisterschaftsspiele oder Cup-Spiele (mit Ausnahme der Halbfinals und des Finals) austragen.

### Artikel 3 – Zweck

Hauptziel der vorliegenden Richtlinien ist es, dafür zu sorgen, dass die Heimklubs den Medienvertretern optimale Standard-Arbeitsbedingungen gewährleisten.

### Artikel 4 – Medieninformation

Die SFL teilt die vorliegenden Richtlinien

- dem Verband Schweizer Sportjournalisten (VSSJ),
- dem Schweizerischen Verband der Journalistinnen und Journalisten (SVJ),
- der Schweizerischen Journalistinnen- und Journalisten-Union (SJU),
- der Association Internationale de la Presse Sportive (AIPS)

mit.

### Artikel 5 – Strafmassnahmen

Klubs, welche den vorliegenden Richtlinien nicht nachkommen, können durch die Disziplinarkommission der SFL bestraft werden.

## **Kapitel II: Medienbetreuer und TV-Verantwortlicher**

### **Artikel 6 – Begriff**

Die Klubs müssen über einen Medienbetreuer (der die Journalisten der schreibenden Presse, die Radioreporter und die Fotografen betreut) und einen TV-Verantwortlichen (der das Fernsehpersonal betreut) verfügen, welche:

- bei der SFL einen Monat vor Meisterschaftsbeginn angemeldet werden,
- mit der Arbeitsweise der Medienschaffenden vertraut sein,
- das Vertrauen der Trainer und Spieler ihrer Klubs geniessen müssen.

### **Artikel 7 – Aufgaben des Medienbetreuers**

Die Aufgaben des Medienbetreuers sind die folgenden:

- a) Beratung der Vorstandsmitglieder, Trainer und Spieler seines Klubs in allen Medienfragen;
- b) Verbindung mit den Medienvertretern, transparente und rasche Information der Medienvertreter und Erkundigung nach ihren speziellen Wünschen und Bedürfnissen;
- c) Durchsetzung der im nachfolgenden Kapitel vorgesehenen Massnahmen, sofern diese die Journalisten der schreibenden Presse, die Radioreporter und die Fotografen betreffen.

### **Artikel 8 – Aufgaben des TV-Verantwortlichen**

Die Aufgaben des TV-Verantwortlichen sind die folgenden:

- a) Unterstützung – im Rahmen des möglichen – des Medienverantwortlichen bei der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben;
- b) Koordinierung, bei Live-Verwertung des Spieles, der aus dem Sendeablauf abgeleiteten Anpiffzeiten 1. und 2. Halbzeit und Bereitstellung der Mannschaften zum vom Live-Verwerter gewünschten Zeitpunkt zum gemeinsamen Auflaufen aufs Spielfeld;
- c) Durchsetzung der im nachfolgenden Kapitel vorgesehenen Massnahmen, sofern diese das Fernsehpersonal betreffen.

## **Kapitel III: Gegenüber den Medienvertretern zu treffende Massnahmen**

### **Artikel 9 – Parkplätze**

- 1) Die Journalisten der schreibenden Presse, die Radioreporter, die Fotografen müssen über eine genügende Anzahl Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Stadions verfügen.
- 2) Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, muss das Fernsehpersonal über 15 Plätze bei Live-Verwertung und über 7 Plätze bei Teilaufzeichnungen verfügen.

### **Artikel 10 – Legitimations- und Tagesakkreditierungsausweise**

A) Für die Journalisten der schreibenden Presse, die Radioreporter und die Fotografen:

- 1) Die Journalisten der schreibenden Presse, die Radioreporter und die Fotografen dürfen den durch die vorliegenden Richtlinien betroffenen Spielen nur dann (unentgeltlich) auf der Pressetribüne beiwohnen, wenn sie einen von der

SFL ausgestellten Legitimationsausweis oder einen durch den Heimklub an der Pressekasse oder an einer Spezialkasse abgegebenen Tages- bzw. Jahresakkreditierungsausweis vorzeigen können.

- 2) Die Legitimationsausweise der SFL werden jedem Medienvertreter, der das Akkreditierungsformular ausfüllt, welches die SFL vor Saisonbeginn an die Medien verschickt, für eine Saison und für alle Meisterschafts- und Cup-Spiele (mit Ausnahme der Halbfinals und des Finals) abgegeben.
  - 3) Um einen Tages- oder Jahresakkreditierungsausweis vom Heimklub zu erhalten, genügt es, diesen ihm mittels entsprechenden Formulars spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Spiel zu beantragen.
  - 4) Die Legitimations- und Tagesakkreditierungsausweise sind nicht übertragbar und gelten nur für beim Spiel arbeitende Medienvertreter. Zuwiderhandlungen können zum Verlust des Ausweises führen.
- B) Für das Fernsehpersonal:

An die durch die vorliegenden Richtlinien betroffenen Spiele dürfen (unentgeltlich) nur die Mitarbeiter der von der ISPR und SRG schriftlich benannten Fernsehstationen und ENG-Teams beiwohnen. Diese Mitarbeiter müssen mit einem Tagesakkreditierungsausweis legitimiert werden, welcher der Heimklub dem ISPR resp. SRG Aufnahmeleiter etwa 4 Stunden vor Spielbeginn, spätestens aber eine halbe Stunde vor dem Arbeitsbeginn des Ordnungsdienstes zu übergeben hat.

### **Artikel 11 – Verteilung der Mannschaftsaufstellungen und weiterer Medieninformationen**

Die Mannschaftsaufstellungen und weitere Medieninformationen werden

- den Journalisten der schreibenden Presse und den Radioreportern spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn,
- den Fotografen spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn,
- bei Live-Verwertung des Spieles den TV-Kommentatoren und dem Produktionsverantwortlichen spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn verteilt.

### **Artikel 12 – Arbeitsbedingungen**

A) Für die Journalisten der schreibenden Presse und die Radioreporter

- 1) Die für die Journalisten der schreibenden Presse (mindestens 30 für die Super League-Klubs und 10 für die Challenge League-Klubs) und die Radioreporter (mindestens 3 für die Super League-Klubs und 2 für die Challenge League-Klubs) bestimmten Arbeitsplätze müssen gedeckt sowie gut zugänglich sein und sich auf der Haupttribüne befinden (möglichst im Zentrum oberhalb des Ehrengastbereichs). Sie sind zudem:
  - vom übrigen Zuschauerbereich möglichst abzutrennen,
  - mit Sitzen auszurüsten,
  - mit einem Sitz zu versehen, dessen Breite mindestens 60 cm beträgt,
  - mit einer Beleuchtung, einem Telefon- und einem Netzanschluss auszurüsten.

- 2) Die für die Radioreporter bestimmten Arbeitsplätze (einschliesslich technischer Ausstattung) sind in allseitig geschlossenen Kabinen oder seitlich abgetrennten Boxen vorzusehen.
  - 3) Der Arbeitsraum für die Journalisten der schreibenden Presse und die Radioreporter muss:
    - in der Haupttribüne eingerichtet werden,
    - dieselben Zugangswege haben, wie diejenigen, die zu ihren Arbeitsplätzen führen,
    - mindestens 30 Arbeitsplätze für die Super League-Klubs und 10 für die Challenge League-Klubs umfassen,
    - mit den notwendigen elektrischen Installationen für die Telekommunikation (Telefon, Telefax) und mit einem TV-Apparat (mit Teletext) ausgerüstet sein.
- B) Für die Fotografen:
- 1) Die Fotografen dürfen während eines Spiels folgende Positionen einnehmen:
    - hinter den beiden Toren,
    - an der den TV-Kamerapositionen gegenüberliegenden Seitenlinie,
    - an der Seitenlinie mit TV-Kamerapositionen vom Corner bis zur verlängerten 16-m-Linie.
  - 2) Auf Verlangen der Fotografen sind Sitzbänke zur Verfügung zu stellen.
  - 3) Die Fotografen sollen aber in keinem Fall die Sichtbarkeit der Werbebanden, die sich um das Spielfeld befinden, beeinträchtigen oder die Kameraarbeit behindern.
- C) Für das Fernsehpersonal:
- Massgebend ist der Katalog «Infrastruktur für elektronische Medien / Anforderungen für die Fussballstadien der Super League» von tv productioncenter zürich ag tpc.

### **Artikel 13 – Mixed-Zone**

Eine für das Publikum unzugängliche Zone ist zwischen dem Spielfeld und den Umkleieräumen einzurichten, damit die akkreditierten Medienvertreter die Trainer und die Spieler nach dem Spiel interviewen können.

### **Artikel 14 – Interviews**

- 1) Interviews sind während des Spiels nur dann erlaubt, wenn dies Trainer oder Spieler akzeptieren.
- 2) Auf die Interviewwünsche der Radiostationen vor und nach dem Spiel ist unmittelbar einzutreten.
- 3) Fernsehinterviews mit den Trainern oder Spielern müssen in der Halbzeitpause ermöglicht werden. TV-Flash-Interviews bei Live-Verwertung sind wenn immer möglich vor der Interviewwand durchzuführen.

### **Artikel 15 – Pressekonferenz nach dem Spiel**

- 1) Eine Pressekonferenz, an der die Trainer und die von den Medien gewünschten Spieler teilzunehmen haben, wird 15 Minuten nach Spielschluss durchgeführt.
- 2) Sie kann in einem speziellen Lokal oder im für die Journalisten der schreibenden Presse und die Radioreporter bestimmten Arbeitsraum stattfinden.

## **Kapitel IV: Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16 – Textdifferenzen**

Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

### **Artikel 17 – Annahme und Inkraftsetzung**

- 1) Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee der SFL anlässlich seiner Sitzung vom 19.5.1999 angenommen.
- 2) Sie treten zu Beginn der Saison 1999/2000 in Kraft. Ein Klub, der aus baulichen Gründen (Neu- oder Umbauten des Stadions) die in einer Bestimmung der vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Anforderungen nicht zu erfüllen vermag, kann dem Komitee der SFL beantragen, dass die Inkraftsetzung der betreffenden Bestimmung aufgeschoben wird.